

# Gemeinde Patsch

## Bezirk Innsbruck-Land



Amtsleitung  
Richard Kienast  
+43 512 378757

Verfahren:  
D/1717/2026  
31.03.2026

- **Gemeinde Patsch - Kundmachung**  
**Satzung Gemeinnützigkeit Kinderbildungseinrichtungen**

### **KUNDMACHUNG** **gem. § 60 (1) TGO 2001**

Es wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Patsch in seiner Sitzung am 26.03.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 4 die Satzung für die Kinderbildungseinrichtungen beschlossen hat.

#### **Statut der Kinderbildungseinrichtungen der Gemeinde Patsch**

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kinderbildungseinrichtungen“

##### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Gemeinde Patsch unterhält als Körperschaft öffentlichen Rechts die gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art „Kinderbildungseinrichtungen“. Die Gemeinde Patsch verfolgt im Rahmen dieser Betriebe gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke iSd § 34 ff BAO.

##### **Diese Betriebe haben ihren Sitz in**

*Kinderkrippe Patsch*  
*Dorfstraße 23*  
*6082 Patsch*

— *Kindergarten Patsch*  
*Römerstraße 9*  
*6082 Patsch*

*Hort Patsch*  
*Römerstraße 9*  
*6082 Patsch*

##### **§ 2 Zweck**

Die Kinderbildungseinrichtungen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Bezwecken die Kinderfürsorge und (Elementar-)bildung.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippe
- das Angebot eines bedarfsorientierten Mittagstisches zur Bereitstellung gesunder, kindgerechter Mahlzeiten sowie Förderung sozialer Kompetenzen im Rahmen gemeinsamer Essenssituationen
- die gemeinsame Kinderbetreuung am Nachmittag von schulpflichtigen und nichtschulpflichtigen Kindern zur Entwicklung kindgerechter und sozialer Handlungsfähigkeiten
- Informationsveranstaltungen für Kinder und Eltern zu diversen Fachthemen im Bereich der Kinderbetreuung und Erziehungsfragen allgemeiner Natur
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung diverser Aktivitäten und Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung der Gemeinde

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen von Land, Elternbeiträgen, Bastelbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

### **§ 4 Gebarung, Bindung und Verwendung des Vermögens**

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für in dieser Satzung angeführten Zwecke (§2 Zweck) verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Die Haushaltsgebarung ist nach dem Budgetvorschlag des Betriebes gewerblicher Art, der einen integrierenden Bestandteil des Haushaltsvoranschlags des Rechtsträgers darstellt, abzuwickeln. Dabei sind zusätzlich die maßgeblichen Haushaltsvorschriften zu beachten sowie die Anordnungen des Rechtsträgers zu befolgen.

Der Rechtsträger trägt die wirtschaftliche und fachliche Verantwortung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art.

### **§ 5 Organe**

Organe der „Kinderbildungseinrichtungen“ sind die Gemeindevertretung im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

Dem Überprüfungsausschuss der Gemeinde Patsch steht ein Kontrollrecht im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung zu.

### **§ 6 Auflösung der Kinderbildungseinrichtungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Angeschlagen am: 31.03.2026

Abzunehmen am: 15.04.2026

Für den Bürgermeister:  
Bgm.Stv. Klaus Troger